

Regierungspräsidium Gießen

Postfach 10 08 51

35338 Gießen

Aktenzeichen	M18/20
Bearbeiter/in	Dr. Andreas Thiedmann
	Bezirksarchäologie/Inventarisierung
Durchwahl	0642 68515-39
Fax	06421 68515-51
E-Mail	andreas.thiedmann@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	RPGI-43.1-53e1810/1-2014/2
Datum	25.05.2018

Genehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BImSchG

Errichtung von 2 Windenergieanlagen Vestas V126 in Schwalmtal, Gem. Brauerschwend, VB
Behördenbeteiligung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 6 HDSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Schwalmtal-Brauerschwend stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird.

Die erfolgte Voruntersuchung im Planungsbereich hat zwar Hinweise auf denkmalrechtlich relevante, archäologische Strukturen erbracht, jedoch werden durch die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 3B und 4B, soweit erkennbar, einzelne Bodendenkmäler nicht beeinträchtigt. Im Umfeld der Standorte stellenweise festgestellte Geländestrukturen wie Grabhügel, Wälle, Terrassierungen und Altwege-Spuren sind als Zeugen früherer Landnutzung denkmalrechtlich beachtenswert und sie wurden daher im Zuge der Untersuchungen zum denkmalfachlichen Beitrag als Bestandteil der Antragsunterlagen bereits in ihrem obertägig fassbaren Bestand fachgerecht dokumentiert. Somit ist deren gfls. partielle Überbauung und Beeinträchtigung im Zuge der Errichtungsmaßnahmen nunmehr unerheblich und hinnehmbar. Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir das Benehmen her.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Andreas Thiedmann

